

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18798 –**

Polizeieinsatz zur Bewachung eines Patienten an der Medizinischen Hochschule Hannover

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Februar 2020 wurde der mutmaßlich montenegrinische Staatsbürger I. K. nach Hannover eingeflogen, um wegen Ende Januar 2020 in Montenegro erlittener Schussverletzungen behandelt zu werden (vgl. www.t-online.de vom 19. Februar 2020, letzter Abruf 12. März 2020). I. K. wird verdächtigt, Mitglied einer kriminellen Vereinigung zu sein, die in den Drogenhandel in Montenegro verwickelt ist. In Montenegro wird seit längerem ein bewaffnet ausgetragener Konflikt zwischen kriminellen Gruppen um das Drogengeschäft beobachtet (vgl. Redaktionsnetzwerk Deutschland www.rnd.de vom 20. Februar 2020, letzter Abruf 12. März 2020).

Die Polizei Hannover erfuhr Presseberichten zufolge erst nach Mitteilung durch die Unfallchirurgie der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vom Eintreffen des Verletzten. Sie entschied sich aufgrund der akuten Gefährdung von I. K., das Krankenhaus mit massivem Polizeischutz zu versehen (vgl. www.t-online.de vom 19. Februar 2020, letzter Abruf 12. März 2020). Als daraufhin die Behandlung des Verletzten öffentlich bekannt wurde, erging am 21. März 2020 eine Ausreiseverfügung gegen I. K. (vgl. www.bild.de vom 21. Februar 2020, letzter Abruf 12. März 2020). Die Kosten von Behandlung und Bewachung belaufen sich nach ersten Schätzungen auf 1 Mio. Euro (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung, Stadtausgabe, 28. Februar 2020).

1. Zu welchem Zeitpunkt erfuhren Sicherheitsbehörden des Bundes von der Verletzung und der bevorstehenden Einreise des I. K. nach Deutschland?

Das Bundeskriminalamt erhielt am 30. Januar 2020 durch die montenegrinischen Polizeibehörden auf dem INTERPOL-Weg den Hinweis, dass I. K. am 28. Januar 2020 in Podgorica/Montenegro Opfer eines versuchten Mordanschlags wurde.

Am 7. Februar 2020 gegen 20:00 Uhr landete ein Ambulanzflug der Deutschen Flugrettung am Flughafen Hannover. Die Grenzübertrittsdokumente des ärztlich versorgten, jedoch nicht ansprechbaren I. K., wurden ordnungsgemäß an die Bundespolizei übergeben. Nach Abschluss der grenzpolizeilichen Kontrolle, einschließlich der Prüfung der Grenzübertrittsdokumente, wurde die Einreise gestattet. Die Behörden des Landes Niedersachsen informierten das Bundeskriminalamt am 7. Februar 2020 über die erfolgte Einreise des I. K.

2. Wie wurde die Gefährdung des I. K. durch Sicherheitsbehörden des Bundes zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens seiner Einreise bewertet?

Welche Gefahr bestand insoweit während I. K.s Aufenthalt in Hannover für diesen?

I. K wurde in Montenegro Opfer eines Mordanschlags. Durch die mediale Berichterstattung in Montenegro und in Deutschland wurde einer breiten Öffentlichkeit schnell bekannt, dass I. K diesen Anschlag überlebt hatte und zur Behandlung seiner Verletzungen nach Hannover gereist war. Unbestätigte und bislang auch nicht genauer verifizierbare Erkenntnisse aus Montenegro deuteten darauf hin, dass I. K zumindest in Verbindung mit Organisierter Kriminalität stehen soll. In Anbetracht bereits in der Vergangenheit begangener Tötungsdelikte im Milieu der Organisierten Kriminalität bestand daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die unbekanntes Drahtzieher hinter dem Anschlag vom 28. Januar 2020 auch in Hannover Straftaten zu Lasten des I. K. durchführen könnten.

3. Welche Sicherheitsbehörden des Bundes waren in welchem Umfang am Einsatz zum Schutz von I. K. beteiligt?

Welche Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung während dieses Einsatzes außerdem noch geschützt?

Behörden des Bundes haben sich nicht am Einsatz zum Schutz von I. K. beteiligt. Nach Kenntnis der Bundesregierung war auch die Ehefrau des K. von Personenschutzmaßnahmen des Landes Niedersachsen umfasst.

4. Welche Informationen haben Sicherheitsbehörden des Bundes insoweit an niedersächsische Sicherheitsbehörden übermittelt, und wann ist dies jeweils geschehen?

Welche Informationen wurden im Gegenzug von niedersächsischen Sicherheitsbehörden an solche des Bundes übermittelt?

Am 8. Februar 2020 hat die Polizei des Landes Niedersachsen die Bundespolizei davon in Kenntnis gesetzt, dass zwischen I. K und der „Clankriminalität“ in Montenegro aufgrund einer Vielzahl von Schusswunden eine Verbindung bestehen könnte. Informationen im Sinne der Fragestellung (Informationen zur Person des K. sowie Angehörigen und Kontaktpersonen) wurden zwischen dem Bundeskriminalamt und den niedersächsischen Behörden auf dem Wege des polizeilichen Informationsaustausches ab dem 7. Februar 2020 bis Ende März 2020 ausgetauscht.

5. Welche Erkenntnisse über I. K. lagen zum Zeitpunkt der Einreise bei der Bundespolizei vor?

Erfolgte bei der Einreise eine Passkontrolle durch die Bundespolizei?

Reiste I. K. dabei unter seinem Klarnamen ein?

War der Bundespolizei zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass er einer kriminellen Organisation zugerechnet wird?

Zum Zeitpunkt der Einreise lagen der Bundespolizei keine polizeilichen Erkenntnisse zu I. K. vor. Bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle wies sich I. K. mit einem montenegrinischen Reisepass unter seinem Namen aus. Der als Routine übliche Datenabgleich in den polizeilichen Fahndungssystemen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgte ohne Trefferergebnis.

6. Wie ist der Aufenthaltsstatus von I. K. zum jetzigen Zeitpunkt?

Hat I. K. einen Asylantrag gestellt?

Falls ja, in welchem Verfahrensstadium befindet sich dieses Asylverfahren?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hält sich I. K. nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland auf. Mit Bescheid der Landeshauptstadt Hannover vom 19. Februar 2020 wurde I. K. ausgewiesen.

Die Ausreise des I. K. erfolgte am 21. Februar 2020. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat I. K. keinen Asylantrag gestellt.

7. Wann, und durch welche Behörde wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausreiseverfügung gegen I. K. erlassen?

Besteht diese nach wie vor?

Am 19. Februar 2020 wurden von der Landeshauptstadt Hannover eine Ausweisungsverfügung sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) mit fünfjähriger Wiedereinreisesperre erlassen und die Abschiebung angedroht. Die Wiedereinreisesperre endet nach jetzigem Kenntnisstand der Bundesregierung am 21. Februar 2025. Zudem hat die Landeshauptstadt Hannover ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bis zum 21. Februar 2025 verfügt.

8. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Behandlung und den Polizeieinsatz entstanden?

Welche Kosten trägt insoweit der Bund, welche das Land Niedersachsen?

Die einsatzbedingten Kosten der Bundespolizei für den Flugauftrag zur Unterstützung des Landes Niedersachsen am 21. Februar 2020 belaufen sich auf 2.475,90 Euro. Die Kosten werden dem Land Niedersachsen in Rechnung gestellt. Das Land Niedersachsen geht davon aus, dass die Gesamtkosten den Betrag von 1 Millionen Euro nicht übersteigen werden. Die Kosten für den Polizeieinsatz wird im Wesentlichen das Land Niedersachsen zu tragen haben.

9. Welche Personalkosten durch den Einsatz von Bundesbeamten hat der Einsatz insbesondere verursacht?
10. Welche Sachkosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung beispielsweise durch die Anmietung eines Hubschraubers der Bundespolizei entstanden?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse haben Bundesbehörden über die Aktivitäten der betreffenden kriminellen Gruppen?
12. Sind diese kriminellen Gruppen nach Kenntnis der Bundesregierung auch in Deutschland aktiv?
Wenn ja, wo, und in welchen Deliktsfeldern?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen lassen Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Bewertungen sowie Einsatzschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung dieser Angaben kann die Aufgabenwahrnehmung der Bundesbehörden sowie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland negativ beeinflussen. Deswegen wird die Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und als gesonderte Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob auch in anderen Krankenhäusern in Deutschland mutmaßlich kriminelle Personen aus dem Ausland mit derartigen Verletzungen behandelt worden sind bzw. gegenwärtig behandelt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Behandlung von I. K. bilaterale Gespräche auf diplomatischer Ebene mit Montenegro geführt?
Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese?

Die Bundesregierung hat keine Gespräche im Sinne der Fragestellung mit Montenegro geführt.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.